



Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Stadt Schwabach, Einwohnermeldeamt, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten übermittelt.

Stadt Schwabach, 13.09.2018

Knut Engelbrecht
Rechtsreferent

Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Schwabach ist in folgende 41 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung	Anschrift, Zimmernummer	barrierefrei ja / nein
01	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E12	nein
02	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 100	ja
03	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 102	ja
04	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 103	ja
05	Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Str. 10, Zi.-Nr. E 5	nein

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

06	Johannes-Helm-Schule	Penzendorfer Str. 10, Zi.-Nr. E 6	nein
07	Katholisches Pfarramt Arche	Ludwigstr. 17, EG	nein
08	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c Zi.-Nr. E 13	nein
09	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 35	ja
10	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 40	ja
11	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 05	nein
12	Staatliche Realschule	Waikersreuther Str. 9a, Zi.-Nr. 37	nein
13	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, EG, Neubau, Zi.-Nr. N001	nein
14	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, EG, Neubau, Zi.-Nr. N004	nein
15	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E 14	nein
16	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, 1. Stock Altbau, Zi.-Nr. N 101	nein
17	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, 1. Stock Altbau, Zi.-Nr. N 102	nein
18	Wolfram-v.-Eschenb.-Gym.	Haydnstr. 1, 1 Stock Altbau, Zi.-Nr. N 103	nein
19	Neues Schulhaus, Unterreichen- bach	Reichenbacher Str. 68-70	nein
20	Altes Schulhaus, Unterreichen- bach	Reichenbacher Str. 68-70	nein
21	Evang. Gemeindehaus Eich- wasen	Wilhelm-Dümmeler-Str. 116 c, Großer Saal	nein
22	Kath. Kirchenzentrum Eichwasen	Franz-Xaver-Schuster-Str. 66, Saal	nein
23	Kath. Kirchenzentrum Eichwasen	Franz-Xaver-Schuster-Str. 66, Saal	nein
24	Gemeinschaftshaus Vogelherd	Im Vogelherd 7	nein
25	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 111	ja
26	Christian-Maar-Schule	Galgengartenstr. 3, Zi.-Nr. 112	ja
27	Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Str. 4, Zi.-Nr. 04	nein
28	Johannes-Kern-Schule	Paul-Goppelt-Str. 4, Zi.-Nr. 03	nein
29	Gemeindehaus Ev.-Luth. - Ge- thsemanekirche	Danziger Str. 4	nein
30	Sparkasse Limbach	Limbacher Str. 102 Kellerraum	nein

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

31	AWO Jugendtreff Limbach	Flurstraße 56	nein
32	Gasthaus Adria Grill	Penzendorfer Str. 50	nein
33	Evang. Gemeindehaus Emmaus	Klinggraben 18	ja
34	Schulhaus Penzendorf	Asternstr. 11, Turnhalle	nein
35	Schulhaus Penzendorf	Asternstr. 11, Turnhalle	nein
36	Evang. Gemeindehaus Dietersdorf	Oberbaimbacher Weg 7	nein
37	Schulhaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 65, EG Neubau, Zi.-Nr. 1	nein
38	Schulhaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 65, EG Neubau, Zi.-Nr. 2	nein
39	Schulhaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 65, 1. Stock, Neubau, Zi.-Nr. 4	nein
40	Evang. Gemeindehaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 5, Mutter Kind Raum	ja
41	Evang. Gemeindehaus Wolkersdorf	Am Wasserschloß 5, Jugendraum	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in

Briefwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung	Anschrift, Zimmernr.	barrierefrei ja / nein
BW 1	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.01	nein
BW 2	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.02	nein
BW 3	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.03	nein
BW 4	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.08	nein
BW 5	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.15	nein
BW 6	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.16	nein
BW 7	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 1.17	nein
BW 8	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 2.01	nein

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

BW 9	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 2.02	nein
BW 10	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 2.03	nein
BW 11	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. 2.08	nein
BW 12	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E01	nein
BW 13	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E02	nein
BW 14	Wirtschaftsschule	Südliche Ringstr. 5c, Zi.-Nr. E05	nein

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 6

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Stadt Schwabach, 27.09.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Altstadtkindergarten Schwabach - Ersatzneubau:			
Abbrucharbeiten	Firma N.B. Containerdienst, Mannheim	Hauptausschuss	24.07.2018
Rohbauarbeiten (Bodenplatte)	Firma Humpenöder, Schwabach	Planungs- und Bauausschuss	18.09.2018

Stadt Schwabach, 18.09.2018

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Altstadtkindergarten Schwabach - Ersatzneubau, Petzoldtstr., in 91126 Schwabach auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB /A aus:

1. **Holzbauarbeiten**
2. **Dachabdichtungsarbeiten**
3. **Elektroarbeiten**
4. **Heizungsarbeiten**
5. **Sanitär- und Lüftungsarbeiten**
6. **Blitzschutzarbeiten**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt. Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden.

Auftraggeber:

Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf
Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 28.9.2018

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Errichtung eines MFH mit 25 Wohnungen als geförderter Wohnungsbau, Kreuzwegstr., in 91126 Schwabach auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB /A aus:

1. **Landschaftsbauarbeiten**
2. **Abbruch und Herrichten**
3. **Fertigaragen aus Stahlbeton**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt.

Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden.

Auftraggeber:

Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf
Referat für Finanzen und Wirtschaft, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 28.9.2018

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Straßensperrungen

Falckensteingasse

Die Falckensteingasse wird aufgrund der Auswechslung eines Gashauseschlusses auf Höhe der Hausnummer 5 vom 08.10.2018 bis voraussichtlich 12.10.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Pinzenberg

Der Pinzenberg wird aufgrund der Abtrennung des alten Bauwasseranschlusses auf Höhe der Hausnummer 15 vom 08.10.2018 bis voraussichtlich 10.10.2018 für den Verkehr gesperrt. Die Einbahnstraßenregelung am Pinzenberg wird während dieser Zeit aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr beidseitig bis zur Baustelle möglich ist.

Stadt Schwabach, 28.09.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Nutzungsänderung einer Wohnung im DG in eine Praxis für Kinder- und Jugendpsychologie auf dem Anwesen Friedrichstr. 24, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 294 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom , BV-Nr. 305/2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 05.10.2018 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 01.10.2018

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat